

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/13 2004/10/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.2004

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E05100000

E3L E06100000

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

31989L0048 Anerkennungs-RL Hochschuldiplome Art3;

BDG 1979 §203 Abs1;

BDG 1979 §203 Abs2 Z1;

BDG 1979 Anl1 Satz1;

BDG 1979 Anl1 Z22;

EURallg;

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall geht es um den Zugang eines österreichischen Staatsbürgers, der seit Jahrzehnten in Österreich als Lehrer an Hauptschulen tätig ist, zum Beruf eines Lehrers an Pädagogischen Akademien in Österreich; im Hinblick auf das in der Absolvierung eines von einer in Großbritannien ansässigen Einrichtung veranstalteten (Fern-)Studiums stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Nostrifikation des akademischen Grades. Der Antrag des Beschwerdeführers im Verwaltungsverfahren beruhte auf der Behauptung der Gleichwertigkeit mit einem Studium im Inland. Davon ausgehend ist es im Sinne des Art. 3 erster Unterabsatz der Richtlinie 89/48/EWG Sache der für die "Zulassung" zum Beruf bzw. zur Berufsausübung zuständigen Stelle (das ist im vorliegenden Fall nach § 203 Abs. 1 BDG 1979 der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, im Fall des § 203 Abs. 2 Z. 1 BDG 1979 der Landesschulrat bzw. der Stadtschulrat für Wien), zu beurteilen, ob das von einem Bewerber zum Beleg der Erfüllung der Ernennungserfordernisse vorgewiesene, in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Diplom die Voraussetzungen nach Art. 3 Unterabsatz 1 lit. a oder Art. 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie erfüllt.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004100054.X04

Im RIS seit

08.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at